

INEC

Vereinigung der Hersteller von Johannisbrotkernmehl

Statuten

I. Name, Sitz

Unter den Namen INEC Vereinigung der Hersteller von Johannisbrotkernmehl besteht ein Verein im Sinne von Art. 60f. ZGB mit Sitz in Zürich.

II. Zweck

Art. 1

INEC ist eine unabhängige, nicht politische und nicht Gewinnorientierte internationale Vereinigung mit folgendem Zweck:

1. Auseinandersetzung mit international publizierten, wissenschaftlichen Studien über die Forschung, die Produktion und die Anwendung von Johannisbrotkernmehl und seiner Derivate durch
 - Informationsaustausch
 - Zusammenarbeit mit anderen relevanten Organisationen
 - Promotion von Johannisbrotkernmehl
2. Vertretung der Interessen des industriellen Sektors für Johannisbrotkernmehl, seiner Derivate und chemisch sowie funktionell verwandten Produkten innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und anderer internationaler Organisationen.
3. Jährliche Information der Mitglieder betreffend Anwendung, Forschung und Gesundheitsaspekte von Johannisbrotkernmehl.

II. Mitgliedschaft

Art.2

Jede Unternehmung, die Johannesbrotkernmehl herstellt oder verarbeitet, kann nach Massgabe von Art. 5 dieser Statuten Mitglied werden.

Es bestehen die folgenden Mitgliedschaften:

Mitgliedschaft A: Mitglieder mit vollen Teilnahmerechten und Anspruch auf INEC-Vereinsvermögen.

Mitgliedschaft B: Mitglieder mit vollen Teilnahmerechten aber ohne Anspruch auf INEC-Vereinsvermögen.

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder durch den Ausschluss eines Mitgliedes. Mitglieder können die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes durch die Generalversammlung erfordert die Dreiviertel Mehrheit sämtlicher Vereinsmitglieder. Der Ausschluss verlangt qualifizierte Gründe, so zum Beispiel Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen oder wiederholte Verletzung wichtiger Interessen von INEC.

Mitglieder, welche durch Kündigung oder durch Ausschluss aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch mehr auf INEC-Vereinsvermögen.

IV. Generalversammlung

Art. 3

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie ist zur umfänglichen Erfüllung der Ziele der Vereinigung berechtigt.

Art. 4

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Das Einladungsschreiben muss den Mitgliedern einen Monat im Voraus zukommen.

Die Generalversammlung kann zudem im Bedarfsfall durch den Präsidenten oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung hat die zu behandelnden Traktanden aufzuführen.

Jedes Mitglied verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme und kann an der Versammlung mit einem oder mehreren Beauftragten teilnehmen.

Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied darf mehr als eine Vollmacht innehaben.

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder oder deren Vertreter gefasst, es sei denn, die Statuten sehen etwas anderes vor.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur Beschluss gefasst werden, wenn darüber Einstimmigkeit aller Vereinsmitglieder besteht.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll muss unterzeichnet und beim Aktuar aufbewahrt werden.

Art. 5

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Kassiers, des Actuars sowie Wahl des Revisors.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Genehmigung von Jahresrechnung und Budget;
- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- Festsetzung des alljährlichen Mitgliederbeitrages und der Eintrittsgebühr für A-Mitglieder;
- Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen, die der Generalversammlung vom Vorstand vorgelegt werden;
- Änderungen von Statuten und Auflösung des Vereins.

V. Vorstand und Verwaltung

Art. 6

INEC wird von einem Vorstand aus drei bis sechs Personen verwaltet. Zwischen den Generalversammlungen wird INEC durch den Vorstandsausschuss geleitet. Dieser besteht aus dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten, dem Kassier und dem Aktuar.

Alle verpflichtenden Geschäfte müssen durch den Vorstand genehmigt werden.

Jeder Beschluss des Vorstandes verlangt die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

Art. 7

In wichtigen Angelegenheiten wird der Verein durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Aktuar vertreten, die zu zweit unterschiftsberechtigt sind.

Die Tagesgeschäfte von INEC werden durch den Aktuar besorgt.

Art. 8

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Gelangt der Vorstand zu keinem Entscheid, muss die Angelegenheit der nächsten Generalversammlung unterbreitet werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Protokolle müssen unterzeichnet sein und vom Präsidenten aufbewahrt werden. Sie sind den Mitgliedern des Vorstandes zur Verfügung zu halten.

Art. 9

Das Finanzjahr endet am 31. Dezember.

Der Vorstand hat der Generalversammlung alljährlich die Rechnung des Vorjahres und das Budget zu unterbreiten.

VI. Revision

Art. 10

Die Generalversammlung wählt eines ihrer Mitglieder zum Revisor.

VII. Wahlen

Art. 11

Die Organe werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Tritt ein Vorstandsmitglied oder der Revisor zurück oder endet deren Mitgliedschaft im Verein, so hat die Generalversammlung einen Nachfolger zu wählen, dessen Amtszeit bis zu den nächsten Wahlen dauert.

VIII. Finanzen und Haftung

Art. 12

INEC erhebt

- eine einmalige Eintrittsgebühr für A-Mitglieder;
 - den Jahresbeitrag für alle Mitglieder,
- auf welche Beträge die Beitragspflicht der Vereinsmitglieder beschränkt ist.

Art. 13

Für Verbindlichkeit von INEC haftet nur das Vereinsvermögen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 14

Für die Abänderung der Statuten bedarf es in der Generalversammlung einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

Art. 15

Eine Auflösung von INEC kann nur durch übereinstimmende Entscheidung zweier aufeinander folgender Generalversammlungen beschlossen werden, wobei diese Generalversammlungen nur dieses Thema behandeln dürfen. Die Versammlungen müssen in einem Abstand von mindestens einem Monat abgehalten werden. In der ersten Versammlung muss der Auflösungsbeschluss von einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder angenommen werden. Für die zweite Versammlung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.

Art. 16

Ein nach Auflösung und durchgeführter Liquidation verbleibender Überschuss wird unter den A-Mitgliedern zu gleichen Teilen verteilt.

Art. 17

Diese Statuten wurden angenommen an der Mitgliederversammlung von 22. Mai 2003

Der Präsident:

Bruno Jud

Der Aktuar:

Zdenko Puhan